

Selbstverständlich ist darauf zu achten, daß alle Maßnahmen der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechen, real und verständlich sowie durchführbar sind.

### 1.4.3. Zum Inhalt von Betreuungsprogrammen für Straftlassene

Nachdem der vorbereitende Differenzierungsprozeß abgeschlossen ist, geht es schließlich um die planmäßige, gelenkte Wiedereingliederung in jedem einzelnen Fall. Erfahrungswerte, Gefühl und Routine reichen dabei nicht mehr aus; die Wiedereingliederung muß auf wissenschaftlicher Grundlage vorbereitet und durchgeführt werden. Hierzu sind die Erkenntnisse der Pädagogik, Psychologie sowie der marxistisch-leninistischen Leitungswissenschaften und darüber hinaus in einzelnen Fällen auch der Medizin zu nutzen. Zur Planung der erzieherischen Einwirkung auf die Straftlassenen hat sich grundsätzlich die Erarbeitung von Betreuungsprogrammen bewährt. Diese Programme sind sozusagen die Hauptsteuerungsinstrumente in den jeweiligen Eingliederungsfällen.

Die *Aufstellung von Betreuungsprogrammen* ist nur für einen relativ kleinen Teil von Straftlassenen notwendig. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Differenzierungsprozesses kommt dafür im wesentlichen nur folgender *Personenkreis* in Frage:

- a) *Straftlassene, die in die Kategorie der kriminell gefährdeten Bürger* entsprechend dem § 2 Buchst. e) der Verordnung vom 15. August 1968 *einzureihen sind*. Hierzu gehören mehrfach Vorbestrafte, Arbeitsscheu<sup>^</sup>, Süchtige sowie Gestrauchte mit abnormer Struktur des Willens, des Gefühls- und Trieblebens und solche Straftlassene, bei denen schon während des Strafvollzuges sichtbar wurde, daß kein nachhaltiger Erziehungserfolg eingetreten ist.
- b) *Alleinstehende labile Straftlassene*, bei denen häufiger Arbeitsplatzwechsel, Tendenz zur Bummelei und zum übermäßigen Alkoholgenuß zu erkennen sind bzw. die schon seit ihrer Kindheit von den Organen der Jugendhilfe betreut wurden.
- c) *Alleinstehende Straftlassene, die eine langjährige Freiheitsstrafe verbüßten*.
- d) *Straftlassene, bei denen das Gericht Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter* gemäß § 47 StGB festgelegt hat.

Zweckmäßig hat sich folgende *Gliederung der Betreuungsprogramme* erwiesen: